



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (48. Novelle zum ASVG)

Wien, am 31. Oktober 1989
Bucek/Gai
Klappe 2236
031/920/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72 GE '9
Datum:	2. NOV. 1989
Verteilt	10. Nov. 1989 fert

S. Mayer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 27. September 1989,
zl. 20.048/4-1/1989 vom Bundesministerium für Arbeit und
Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(48. Novelle zum ASVG), gestattet sich der Österreichische
Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übersenden.

i.V.

Offenbl

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (48. Novelle zum ASVG)

Wien, am 31. Oktober 1989
Bucek/Gai
Klappe 2236
031/920/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 27. September 1989, zl. 20.048/4-1/1989, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum ASVG), beeckt sich der Österreichische Städtebund mitzu teilen, daß dagegen keine Einwendungen grundsätzlicher Art bestehen.

Zu Art. V Z. 2 lit. c und d des Entwurfes (§ 333 Abs. 1 und 2 ASVG) ist jedoch zu bemerken, daß die Haftung des Dienst gebers bei Arbeitsunfällen durch die vorgesehene Neuregelung vielleicht zu sehr verschärft werden würde. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß das derzeit gültige Haftungsprivileg des Dienstgebers und der gleichgestellten Personen, wonach Schadenersatzansprüche des Dienstnehmers nach §§ 1325, 1326 ABGB nur bei Vorsatz geltend gemacht werden können, damit gerechtfertigt wurde, daß der Dienst geber die Beiträge der Dienstnehmer an die gesetzliche Un fallversicherung zur Gänze entrichtet und somit von weiteren Ansprüchen - eben ausgenommen bei Vorsatz - befreit sein sollte. Es besteht kein Zweifel darüber, daß es durch die Einführung der Rechtsfigur des Aufsehers im Betrieb zu un billigen Ergebnissen und Härten kam. Die nunmehr beab-

- 2 -

sichtigte Regelung erscheint jedoch insofern nicht gerechtfertigt, als die Beitragspflicht des Dienstgebers zur Unfallversicherung weiterhin bestehen bleibt. Es wird daher vorgeschlagen, den Grad des Verschuldens auf "grobe Fahrlässigkeit" einzuschränken. Dadurch könnten die derzeit kritisierten Härtefälle vermieden werden, und andererseits würden die Leistungspflichten des Dienstgebers ausreichend berücksichtigt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat